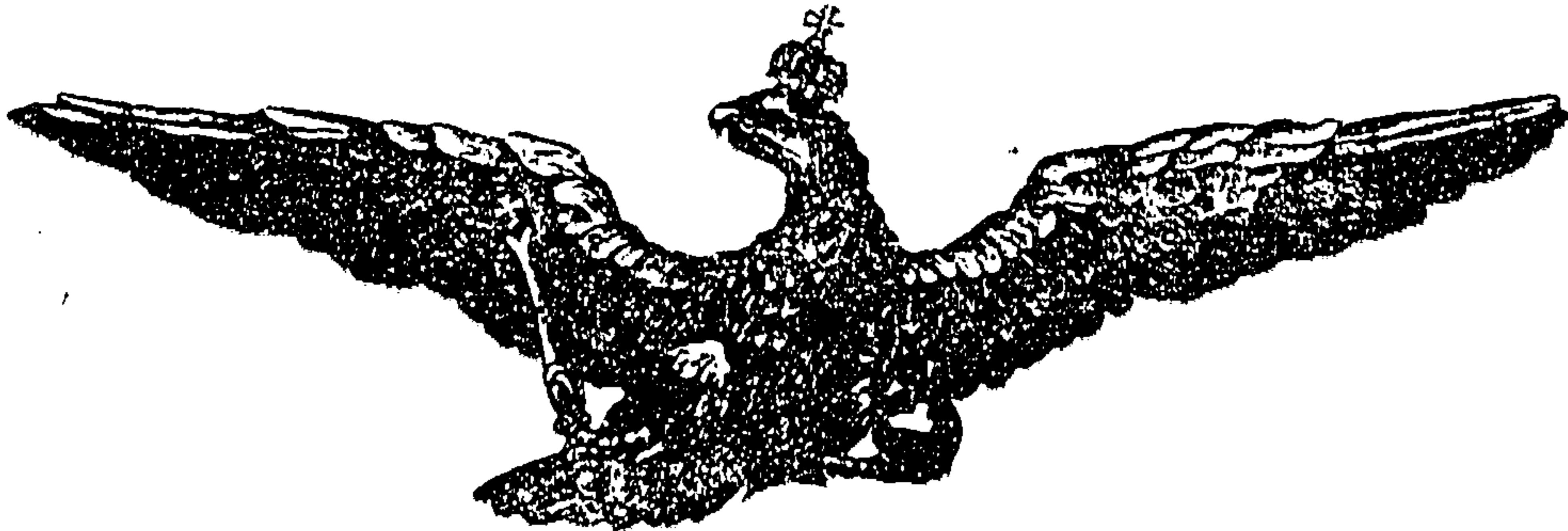


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)



Inserations-
preis die
2spaltige Zeile
10 Pfg., bei
2 maliger Auf-
nahme 10%
bei 3—5
maliger 20%
Rabatt.

Preis viertel-
jährlich 80 Pfg.
durch die Post
bezogen 99 Pfg.

Münsterberger Kreisblatt.

(Einundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 44.

Münsterberg, Mittwoch, den 4. November

1908.

[11911.] Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Mitgliede des Kreisau-
schusses, Amtsgerichtsrat a. D. Basinsky, früher in Neu-Altmannsdorf, jetzt in Breslau, den Kronenorden
3. Klasse zu verleihen, was ich zur öffentlichen Kenntnis bringe. Münsterberg, den 29. Oktober 1908.

Betrifft die außerordentliche Viehzählung am 1. Dezember 1908.

[11659.] Am 1. Dezember cr. findet im preussischen Staate eine außerordentliche Viehzählung (der Pferde,
Rinder, Schafe und Schweine) statt. Durch sie ist die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh sowie der
viehhaltenden Haushaltungen festzustellen. Ferner soll der Viehstand jeder Haushaltung eines Gehöftes
(Haus nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur
vorübergehend abwesendes Vieh bei der Haushaltung, zu welcher es gehört, mitgezählt wird und
dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirtshäusern, Ausspannungen, außer
Berücksichtigung bleibt.

Die Zählereinheit ist nicht das Gehöft, sondern die viehhaltende Haushaltung, es ist also für jede
viehhaltende Haushaltung eines Gehöftes eine Zählkarte A erforderlich.

Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht
nach Gemeinden und Gutsbezirken. Die Ausnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haus-
haltung zu Haushaltung mittels Eintragung des durch die wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes in die Zähl-
karte. Für jede Haushaltung, bei der sich Vieh der oben genannten Art befindet, muß eine Zählkarte ausge-
füllt werden; ebenso für dasjenige Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt. Haushaltungen ohne
Vieh stellen keine Karte aus.

Die zur Zählung erforderlichen Drucksachen sind folgende:

1. Die Zählkarte A, 2. die Anweisung für die Zähler B, 3. die Kontrolliste für die Zähler C, 4. die
Anweisung für die Behörden D, 5. die Ortsliste E.

Der erforderliche Formularbedarf ist von den Guts- und Gemeindevorständen alsbald im Bureau des
Landratsamtes durch sichere Boten abzuholen. Bis zum 20. d. Mts. nicht abgeholtes Zählmaterial wird durch
die Post übersandt werden.

Die Zählkarten sind durch die Vorstände der Haushaltungen oder deren Vertreter auszufüllen und durch
Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfertigung und
Beglaubigung durch den Zähler und zwar auf Grund an Ort und Stelle persönlich einzuziehender Erkundigungen
zu bewirken. Zur unmittelbaren Leitung der Viehzählung können in den einzelnen Gemeinden und Gutsbezirken,
sofern dies die Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, Zählungsausschüsse gebildet werden. Bei der Zu-
sammensetzung letzterer kommt es darauf an, solche Personen für sie zu gewinnen, welche Interesse an der sach-
gemäßen Ausführung der Zählung nehmen, sowie das Vertrauen der Ortsangehörigen und Kenntnis der ört-
lichen Verhältnisse besitzen.

Die Aufgabe der Zählungsausschüsse oder wo solche nicht eingesetzt sind, der Gemeinde- und Gutsvorstände
besteht hauptsächlich in

- a. der Einteilung der Gemeinden und Gutsbezirke in Zählbezirke
 - b. der Annahme und Anweisung der Zähler,
 - c. der Beschaffung und, soweit nötig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählkarten und Kontrollisten,
der Ausfüllung der Ortsliste, der Einsendung des gesamten Zählungsmaterials an mich,
- Näheres über die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke, die Annahme und Anweisung der Zähler und
über weitere Arbeiten der Ortsbehörden oder Zählungsausschüsse ist in den §§ 5, 6 und 7 der Anweisung für

die Behörden (Muster D) enthalten, deren baldiges eingehendes Studium ich den Guts- und Gemeindevorständen zur Pflicht mache.

Je zwei Exemplare der **Ortsliste E** und der **Kontrolliste C**, die nach den auf ihnen befindlichen Nummern und nach Zählbezirken geordneten **Zählarten A** und die unbenutzt gebliebenen Zählpapiere sind mir von den Guts- und Gemeindevorständen **bis spätestens zum 5. Dezember cr.** zurückzureichen, wogegen das 3. Exemplar der Ortslisten E zurückzubehalten und zu den Gutsbezirks- bzw. Gemeindevorständen zu nehmen ist.

Von den Guts- und Gemeindevorständen erwarte ich die genaueste Innehaltung der gestellten Termine und die sorgfältige Beachtung der vorstehenden und in den Zählpapieren zum Ausdruck gebrachten speziellen Anweisungen.

Münsterberg, den 2. November 1908.

[11993] Auf Grund des § 10 des Reglements, betreffend die von dem Provinzialverbande von Schlesien zu leistenden Vieh- und Entschädigungen vom 26. Februar 1884 und der zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften vom 31. März 1884 ist vom Provinzial-Ausschuß die diesjährige **Pferde- und Rindviehzählung auf Dienstag, den 1. Dezember d. Js.**, also gelegentlich der allgemeinen Viehzählung (siehe vorstehende Verfügung vom heutigen Tage S.-Nr. 11659) festgesetzt worden.

Den Magistrat hier, sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich demnach, unter genauer Beachtung des vorbezeichneten Reglements (Amtsblatt pro 1884, Stück 26) und der auf dem Titelblatt der Viehzählungsliste abgedruckten Bestimmungen die Viehzählung vorzunehmen und die Zählungsergebnisse in Spalte „1908“ der Viehzählungsliste einzutragen.

Die Viehzählungslisten können im landrätlichen Bureau in Empfang genommen werden.

Nach der Zählung ist die Liste während 14 Tagen öffentlich zu jedermanns Einsicht **auszulegen**.

Nach beendeter Auslegung ist auf einem **der Liste anzuhängenden besonderen Bogen** die Bescheinigung über Richtigkeit und Vollständigkeit der Viehzählungsliste, sowie über den Zeitpunkt, den Ort und den Zweck deren Auslegung unter Weidrückung des Amtssiegels zu setzen. Auf das Listenformular darf diese Bescheinigung nicht geschrieben werden.

Die ordnungsmäßig ausgefüllten und gehörig bescheinigten Listen sind sodann mir bis zum 2. Januar 1909 unerinnert einzureichen. Nach diesem Zeitpunkte noch ausstehende Listen werde ich durch besondere Boten abholen lassen. Münsterberg, den 2. November 1908.

Im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann von Schlesien erlasse ich nachstehende

Ausführungs-Anweisung zu den Polizeiverordnungen

zur Verhütung von Hochwasserschäden und zum Schutze der Hochwasserflüsse

vom 22. März 1904/25. Mai 1907, Regierungsamtsblatt 1904 Stück 16, 1907 Stück 44.

1. Die im Titel genannten Polizeiverordnungen und diese Ausführungsanweisung finden Anwendung auf diejenigen Flußläufe, welche im anliegenden Verzeichnisse und möglichen späteren Nachträgen aufgeführt sind.
2. Genehmigungsanträge auf Grund der Polizeiverordnungen können entweder bei der zuständigen Wasserpolizeibehörde oder beim zuständigen Flußbauamte des Provinzialverbandes eingereicht werden und sind als Eilsachen zu behandeln.

Die Anträge haben alle für die Entscheidung der Wasserpolizeibehörde erforderlichen Angaben zu enthalten. Nötigenfalls ist eine Zeichnung in doppelter Ausführung beizufügen.

Die Wasserpolizeibehörden haben diese Bestimmungen in entsprechender Form bekannt zu geben.

3. Wird der Genehmigungsantrag gemäß Ziffer 2 beim Flußbauamte eingereicht, so hat ihn dieses mit einer gutachtlichen Äußerung der Wasserpolizeibehörde zur Entscheidung weiterzugeben.

Andernfalls hat die Wasserpolizeibehörde vor der Entscheidung das Gutachten des Flußbauamtes zu erfordern.

Desgleichen hat die Wasserpolizeibehörde das Flußbauamt zu hören, wenn es sich um die Ausübung der übrigen, in den Polizeiverordnungen, §§ 2—5, normierten Befugnisse handelt und der Einzelfall von besonderer Bedeutung erscheint.

4. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann die Wasserpolizeibehörde sofort selbständig entscheiden. Jedoch sind die Vorgänge nachträglich dem Flußbauamte zur Kenntnis zu übersenden.
5. Die Wasserpolizeibehörden haben den Flußbauämtern alle auf Grund der Polizeiverordnungen getroffenen Entscheidungen kurz mitzuteilen.

6. Die Ortspolizeibehörden, Gendarmen und Flußaufseher — und, wo öffentliche Verbände bestehen, auch die Weichhauptleute — sind verpflichtet, den zuständigen Wasserpolizeibehörden von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in denen ein Eingreifen derselben notwendig erscheint, sofort Anzeige zu erstatten.

Welche Grundstücke zum Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 1 der Polizeiverordnungen gehören, wird in Zweifelsfällen aus den Verzeichnissen und Plänen zu ersehen sein, die zur Zeit auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 ausgearbeitet werden.

7. Die Flußaufseher unterstehen in polizeilicher Hinsicht den zuständigen Wasserpolizeibehörden und haben deren Weisungen Folge zu leisten.

Die Flußaufseher sind von den zuständigen Wasserpolizeibehörden je für ihren Polizeibezirk zu vereidigen. Ueber die Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen.

8. Beim Vorliegen der im § 22 des Gesetzes vom 3. Juli 1900 — G. S. S. 171 — angegebenen Umstände haben Wasserpolizei- und Ortspolizeibehörden, falls dieses noch nicht geschehen, auf Antrag der Flußbauämter oder Flußaufseher die Nothilfe der Gemeinden und Gutsbezirke anzuordnen.

Nach erfolgter Anordnung können die genannten technischen Aufsichtsbeamten des Provinzialverbandes in Ausführung des Nothilfegebots selbständig Anordnungen treffen.

Jedoch ist, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen und der anordnenden Behörde entstehen, nach Ansicht der letzteren zu verfahren. Breslau, den 25. August 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. In Vertretung: gez. Michaelis.

Anlage A.

Verzeichnis der Flußläufe, auf welche die Polizeiverordnungen Anwendung finden.

Laufende Nr.	Flußlauf	Flußgebiet.
42	IV. Glazer-Reiße. Glazer-Reiße von der Quelle bis zur Mündung.	

[11701.] Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich unter Bezugnahme auf die beiden in Stück 16 des Amtsblattes für 1904 und Stück 44 für 1907 abgedruckten Polizeiverordnungen und die Anweisung vom 21. April d. Js. — Amtsblatt S. 180 — zur öffentlichen Kenntnis.

Außer der Glazer-Reiße ist im hiesigen Kreise kein Nebenfluß für den Ausbau auf Grund des Hochwasser-
schutzes vom 3. Juli 1900 vorgesehen. Münsterberg, den 27. Oktober 1908.

Meldung von Erkrankungs- und Todesfällen bei ansteckenden Krankheiten.

[11758.] Bei dem königlichen statistischen Landesamt zu Berlin ist aus einer Zusammenstellung der amtlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an übertragbaren Krankheiten die Beobachtung gemacht worden, daß die **sanitätspolizeilichen Zahlen** vielfach, besonders bei Diphtherie, Tuberkulose und Scharlach, erheblich hinter den **landesamtlichen** zurückbleiben.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich daher auf meine Kreisblattverfügung vom 28. Februar cr. — Seite 47 — hin, und bemerke noch, daß **auch die Todesfälle** bei übertragbaren Krankheiten, wenngleich die Erkrankung bereits angezeigt war, amtlich zu melden sind. Münsterberg, den 31. Oktober 1908.

Gemeinverständliche Belehrungen beim Vorkommen ansteckender Krankheiten.

[11884.] Nach den ministeriellen Sonderanweisungen für Diphtherie, für Scharlach, für Genickstarre, für Körnerkrankheit, für Rogg, für Milzbrand, für Ruhr und für Kindbettfieber — zu vergl. meine Kreisblattbekanntmachung vom 22. Oktober 1906, S. 190 — sind bei dem Vorkommen dieser Krankheiten zu **epidemiefreien** Zeiten seitens der Ortspolizeibehörden den betreffenden Haushaltungsvorständen **gemeinverständliche Belehrungen** bezüglich jeder der vorgenannten Krankheiten einzeln auszuhändigen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises können ihren Bedarf an solchen Belehrungen bei mir anmelden. Münsterberg, den 30. Oktober 1908.

Betrifft Gewerbepolizei.

[11831] Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden mit Bezug auf die Kreisblattbekanntmachung vom 12. Mai 1898 — S. 104 — auf die Innehaltung des **auf den 1. Dezember d. Js.** festgesetzten Termins zur Einreichung der durch Polizeiverfügungen erlassenen **Schutzvorschriften** zur Durchführung der in den §§ 120 a bis 120 c der Reichsgewerbeordnung enthaltenen Grundsätze für gewerbliche Betriebe aufmerksam gemacht. Es kommen hierbei namentlich Vorschriften für die gefahrlose und gesundheitsunschädliche Einrichtung der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, die Beschaffung genügenden Lichtes, Luftstromes und Luftwechsels, die Beseitigung des Staubes, der Dünste und Gase, die Herstellung von Schutzvorrichtungen gegen Betriebsgefahren, über die Ordnung, das Verhalten der Arbeiter, Trennung der Geschlechter im Betriebe, die Beschaffung von Ankleide- und Waschräumen sowie Bedürfnisanstalten in Betracht.

Negativanzeigen sind nicht erforderlich.

Münsterberg, den 2. November 1908.

[11940.] Das polizeiliche Einsperren von Tauben

auf Grund des § 15 d der Polizeiverordnung zur Ausführung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 17. Juli 1882 — Amtsblatt S. 203 — bezw. auf Grund der Polizeiverordnung vom 9. Juni 1890 — Amtsblatt S. 180 — ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises nur für kurze Zeit und nur dann anzuordnen, wenn es sich um den vorübergehenden Schutz besonders wertvoller und durch die Tauben besonders gefährdeter Saaten handelt. Münsterberg den 30. Oktober 1908.

Gefangenen-Transporte durch Gendarmen.

[11882.] Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß zur Ausführung von Gefangenen-Transporten durch Gendarmen außerhalb ihres Patrouillenbezirks vorher meine Genehmigung nachzusuchen ist.
Münsterberg, den 30. Oktober 1908.

Nach Ziffer 11 der „Vorschriften über die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen“ vom 8. Dezember 1906 dürfen dem Transportleiter an Effekten des Gefangenen nur kleine Handpakete, die keine dem Transport gefährliche Gegenstände enthalten, mit übergeben werden; alle übrigen Effekten, Gelder pp. der Gefangenen sollen von der absendenden an die empfangende Stelle mit der Post überhandt werden.

Da diese Bestimmung nach mir erstatteten Berichten zum Teil nicht gehörig beachtet wird, zum Teil eine verschiedene Auslegung erfährt, mache ich darauf aufmerksam, daß unter dem Begriffe „kleine Handpakete“ nur Pakete zu verstehen sind, deren Umfang es ermöglicht, daß sie von den Transporteuren in den Kleidertaschen untergebracht werden können, die Transporteure müssen gegebenenfalls zur Festhaltung der Gefangenen die Hände frei haben.

Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich jedoch, wie ich in Ergänzung der Vorschriften vom 8. Dezember 1906 hierdurch bestimme, nur auf diejenigen Transporte, deren Endziel das preussische Staatsgebiet nicht überschreitet. Der Schlusssatz der Ziffer 11 a. a. O. wird daher dahin abgeändert, daß bei Schubtransporten von Ausgewiesenen, Saisonarbeitern pp. die Effekten — auch solche von größerem Umfange — nicht mit der Post an die empfangende Stelle abzusenden, sondern zugleich mit den betreffenden Personen nach der Grenzstation zu befördern sind. Es ist daher bezüglich dieser Gepäckstücke in gleicher Weise zu verfahren, wie in Ziffer 11 Abs. 1 a. a. O. hinsichtlich der Effekten von Auszuliefernden vorgeschrieben ist. Um die ordnungsmäßige Beförderung und Ablieferung der vorbezeichneten Gepäckstücke tunlichst zu sichern, ist jedes derselben von der absendenden Transportbehörde mit einer festanzubringenden Aufschrift zu versehen, die den Namen des Eigentümers und dessen Bestimmungsort angibt.
Berlin, den 30. September 1908.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Ritzing.

[11434.] Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden mit dem Ersuchen, die mit der Kreisblattverfügung vom 4. Januar v. Js. — S. 9, J.-Nr. 203 — übersandten Vorschriften entsprechend zu berücksichtigen.
Münsterberg, den 31. Oktober 1908.

Warnung vor spanischen Schatzwindlern.

[11958.] Auf die im Amtsblatt für 1908 — S. 171/72 — abgedruckte Bekanntmachung der Oberzolldirektion in Madrid wird hiermit hingewiesen.
Münsterberg, den 31. Oktober 1908.

[11999.] Unter den Schweinen des Gemeindevorstehers Broeger in Polnisch-Neudorf, des Stellenbesizers Ludwig in Schildberg und des Stellenbesizers Franz Bries in Hertwigswalde ist der Rotlauf ausgebrochen.
Münsterberg, den 2. November 1908.

[11867.] Der Rotlauf unter den Schweinen des Gastwirts Josef Wolff in Roschwitz und des Stellenbesizers Gottschlich in Alt-Heinrichau ist erloschen.
Münsterberg, den 28. Oktober 1908.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[II. 3646.] Den Magistrat und die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuchen wir, die etwa noch nicht festgesetzten Empfangsbefcheinigungen über Familienunterstützung sofort, die festgesetzten spätestens bis zum 10. d. Mts. hierher einzureichen.
Münsterberg, den 1. November 1908.

Der Kreisaußschuß. Dr. Kirchner.

Viehmarkts-Verlegung.

Der auf Dienstag, den 1. Dezember d. Js. in Bries angelegte Viehmarkt wird mit Rücksicht auf die an diesem Tage stattfindende außerordentliche Viehzählung auf

Wittwoch, den 2. Dezember d. Js., verlegt. Der Krammarkt wird ebenfalls am 2. Dezember d. Js. abgehalten.

Bries, den 26. Oktober 1908.

Der Magistrat.

! Grundstücksbesitzer !

Wer ein Stadt- oder Land-Grundstück verschwiegen und günstig verkaufen will, wer Hypothek oder Teilhaber sucht, sende sofort seine Adresse an den

Reichs-Central-Markt

Berlin W. 15, Kaiser-Allee 204/5.

Vertreter in nächsten Tagen anwesend!

Besuch kostenlos! Kein Agent!

Die Ausführung der **Erd- und Böschungsarbeiten** zur Herstellung des Planums der auszubauenden Chaussee Neu-Altmanndorf—Glambach soll im Wege öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Verdingungsunterlagen und Bedingungen können hier eingesehen oder gegen postfreie Einsendung von 1,00 Mark in bar bezogen werden. Angebote sind mit der Aufschrift: „Angebot zur Ausführung der Erd- und Böschungsarbeiten der Chaussee Neu-Altmanndorf Glambach“ bis **Dienstag, den 10. November 1908, vormittags 11 Uhr,**

im Bureau des Unterzeichneten versiegelt und postfrei einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Münsterberg, den 24. Oktober 1908.

Der Kreisbaumeister.

M. Kempinski & Co.

Weinhandlung Breslau

Inhaber **Eduard Krause**

Kaiserl. und Königl. Hoflieferant

offerieren nachstehend ganz besonders preiswerte Weine bei Abnahme von 12 Fl. einer Sorte.

Rhein-Weine

1903er Friedelsheimer Berg p.12Fl. M.14,—

1904er Scharlachberger Auslese M.21,—

Mosel-Weine

1904er Trabener Königsberg p.12Fl. M.14,—

1904er Berncastler Schloss . . . M.21,—

Bordeaux-Weine

1905er Chât. Léoville p.12Fl. M.14,—

1904er Chât. Grand Poujeaux . . . M.21,—

Cognac

Hausmarken

d. Firma M. K. & Co., Breslau

Anker Cognac p.12Fl. M.25,80

Cognac fine Champagne

Französ. Erzeugnis M.51,—

Schaumweine

und Champagner

Hausmarken der Firma
**M. Kempinski & Co.,
Breslau**

Deutsch. Schaumwein

Flaschengärung garantiert, halbtrock. p.12Fl. M.27,—

Schäumender

Moselwein

Spezialfüllung trocken . . . p.12Fl. M.35,—

Echt französischer Champagner

Grenzfüllung demi sec und sec . . . p.12Fl. M.39,—

Sillery Granat, roter Champagner

Grenzfüllung . . . p.12Fl. M.45,—

Alle 4 Sorten je 3 Fl. = 12 Flasch. M.36,—

Wir bitten

unsere Spezial-Preisliste zu verlangen.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann **Otto Risch** zu Münsterberg beabsichtigt

eine Fellsalzerei

auf seinem an der Wallstraße belegenen Grundstück Nr. 15 zu betreiben.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind bei dem unterzeichneten, mit der Bekanntmachung des Unternehmens und Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Beschlussbehörde beauftragten Beamten schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll in seinem Geschäftszimmer im hiesigen Kreishause binnen 14 Tagen anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist, das ist am 18. d. Mts., können Einwendungen nicht mehr angebracht werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in meinem Geschäftszimmer zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Termin auf

**Donnerstag, den 19. November d. J.,
10 Uhr vormittags,**

in meinem Geschäftszimmer anberaunt. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Münsterberg, den 2. November 1908.

Schoplich, Kreisaußschuß-Sekretär.

Trowitsch's Volkskalender 1909 (geb. 1 Mt.), der soeben erscheint, rechtfertigt seinen alten Ruf im heutigen 82. Jahrgang voll und ganz. Ernstes und Heiteres wechseln wohlthuend ab. Neben einer längeren außerordentlich fesselnden Erzählung aus alter Zeit von E. von Seeberg findet sich eine lustige Geschichte von Alwin Römer. Wer sich im letzten Jahrgang an dem Lebensbild der Mutter Goethe's erfreut hat, wird eine feinsinnige Auswahl ihrer Briefe dankbar begrüßen. Einen sehr wertvollen Beitrag finden wir diesmal in einer längeren Dichtung des bekannten Hesperidiers Dietrich Vorwerk. In markigen Versen, in wechselndem, der jeweiligen Situation sich immer anpassendem richtigem Versmaß, schildert er den heldenmütigen Zug Hauptmann Franke's und seiner berühmten Kompanie in Südwestafrika, nach den jüngsten erneuten Erfolgen des Helden besonders aktuell. — Künstlerisch ausgeführter Bilderschnud, Gedichte, Sinnsprüche, Rätsel, Humoristisches und ein sehr ausgiebiger Nachschlageteil, enthaltend Genealogie, statistische Angaben, Ratgeber für Unglücksfälle etc. etc. bieten eine Fülle des Interessanten.

Jagd-Einladungskarten

in prächtiger Ausführung empfiehlt

J. A. Troedel, Buchhandlg.

Münsterberg, Burgstrasse 6.

J. A. Troedel, Buchdruckerei,

erste Münsterberger Buch- und Kunstdruckerei,

Münsterberg, Burgstraße 6,

liefert billig und pünktlich von der kleinsten bis zur größten Arbeit in Schwarz- und Buntdruck in anerkannt geschmackvollster

✻ ✻ ✻ ✻ und sauberster Ausführung: ✻ ✻ ✻ ✻

Abise, Adress- und Geschäftskarten, Briefköpfe, Briefleisten, Bestellzettel,

Broschüren, Birkulare, Kontobücher, Konzert-, Theater- und Ball-Billets,

Kouverts mit Firmendruck, Deklarationen, Dankfagungs- und Einladungs-

Briefe, Einlaßkarten, Etiquetten aller Art, Fakturen, **F o r m u l a r e**

in diversen Sorten, Frachtbriefe, Gebrauchsanweisungen, Fremdenzettel,

Haus- und Fabrikordnungen, Geburtsanzeigen, Hochzeitseinladungen,

Hochzeitgedichte, Hochzeits-Kladderadatsche, Kisten- und Kasten-Schilder,

Kosten-Anschläge, Kataloge, Kontrakte, Lehrbriefe, Liefer- und Empfangs-

scheine, Lohnlisten, Mahnbriefe, Memoranden. Menus in großartigster

Auswahl, Mitgliedskarten, Musterbücher, Notizzettel, Notas, Preis-Rourante

Blakate, **P o s t k a r t e n** und Post-Paletadressen, Programme, Quittungen

und Wechsel, Rechnungen, Rechenschaftsberichte, Servietten, Speisen- und

Weinkarten, Statuten, Stimmzettel, Satzettel, Theaterzettel, Tanzkarten,

Tafellieder, Tabellarische Arbeiten. **T o d e s - A n z e i g e n**, Visitenkarten,

✻ **Verlobungs- und Vermählungs-Anzeigen**, Werke, Zeugnisse *z. z.* ✻

✻ ✻ ——— ✻ ✻ **Telephon 70.** ✻ ✻ ——— ✻ ✻